Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** 21-019/2014 **Status:** öffentlich **Sitzungsdatum:** 17.07.2014 **Veröffentlichung:** ☐ ja ☐ nein
Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse	
Hauptamt **Beratungsfolge**	**Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: § 59 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse.

Begründung:

Gemäß § 10 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) gibt sich die Vertretung (der Gemeinderat) mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.
Das Innenministerium geht davon aus, dass die Geschäftsordnung nur für eine Wahlperiode gilt und sich deshalb jeder neu konstituierende Gemeinderat eine eigene Geschäftsordnung zu geben hat.
Als neue Gesetzesgrundlage war das zum 1.7.2014 in Kraft getretene Kommunalverfassungsgesetz anzuwenden.
Neu ist insofern beispielsweise die auf dem neuen § 52 Abs. 3 KVG LSA beruhende Regelung in § 3 der Geschäftsordnung zu Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien.
Die Verfahrensregelungen der bisherigen Geschäftsordnung wurden weitestgehend übernommen, wie etwa die Regelung in § 13 Abs. 5, wonach nach 23:00 Uhr keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

……

……

……

Bemerkungen der Finanzverwaltung	……

……

……

……

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates